

92.057-33

**EWR. Anpassung des Bundesrechts  
(Eurolex)  
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.  
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral  
(Eurolex)  
Loi fédérale sur l'assurance-invalidité.  
Modification**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 705 hiervoor – Voir page 705 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1992  
Décision du Conseil national du 21 septembre 1992

**Art. 28 Abs. 1, 1bis, 1ter; Art. 29 Abs. 1; Ziff. II, III Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 28 al. 1, 1bis, 1ter; art. 29 al. 1; ch. II, III al. 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Kündig**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat beschlossen, die Viertels-Invalidenrente aufrechtzuerhalten. Er hat entgegen dem Entwurf des Bundesrates die Viertelsrente wieder in die IV aufgenommen und die Wirkung der Leistungen im Umfang von etwa 7 Millionen Schweizerfranken sozialpolitisch so hoch gewertet, dass Ihre Kommission gestern nacht darauf verzichtet hat, den früheren Beschluss des Ständerates aufrechtzuerhalten.

Damit ist Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates gegeben. Es bleiben keine Differenzen, sofern kein anderer Antrag gestellt wird.

*Angenommen – Adopté*

92.057-34

**EWR. Anpassung des Bundesrechts  
(Eurolex)  
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen  
zur Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenversicherung. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral  
(Eurolex)  
Loi fédérale sur les prestations  
complémentaires à l'assurance-vieillesse,  
survivants et invalidité. Modification**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 709 hiervoor – Voir page 709 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1992  
Décision du Conseil national du 21 septembre 1992

**Ziff. I Titel, Art. 9a Abs. 1, Art. 13 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. I titre, art. 9a al. 1, art. 13 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Kündig**, Berichterstatter: Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Kommission den Beschlüssen des Nationalrates zu diesem Bundesgesetz folgt, mit der Ausnahme von Artikel 9a bis.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 9a bis**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Antrag Onken*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 9a bis**

*Proposition de la commission*

Biffer

*Proposition Onken*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Kündig**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat mit Artikel 9a bis eine Ausweitung beschlossen, die aufgrund des EWR nicht notwendig ist und eine Oeffnung zum Export der Ergänzungsleistungen beinhaltet, die weit über die bisherige Rechtsvorstellung hinausgeht.

Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen, den Beschluss des Nationalrates zu Artikel 9a bis abzulehnen. Herr Onken wird seinen Antrag vertreten, mit welchem er den Beschluss des Nationalrates wiederaufnimmt.

Ich möchte folgende Gründe angeben, die die Kommission bewogen haben, diesen Antrag zu stellen: Die Hilflosenentschädigung ist eine pauschalisierte Sachleistung für Leistungen von Angehörigen, von Nachbarn für Spitex-Dienste sowie kleinere Hilfsmittel. Sie ist also eine pflegebedingte Bedarfsleistung, die, soll Missbrauch verhindert werden, umfangreiche Abklärungen notwendig macht, die im Ausland nicht vorgenommen werden können. Sachleistungen müssen zudem gemäss dem EWR-Recht nicht exportiert werden.

Auch bei der Krankenversicherung gilt das Territorialitätsprinzip. Es kommt auch hier bei Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht zum Export von Leistungen. Die meisten EG-Länder exportieren ihre vergleichbaren Leistungen nicht, also besteht kein Gegenrecht. Der Export dieser Leistungen wurde in bilateralen Verhandlungen besonders von Italien immer wieder gefordert, doch ist es bisher gelungen, dies wegen des gefährlichen Präjudizes zu verhindern.

Die im Bundesgesetz gemäss Entwurf des Bundesrates enthaltene Lösung ist für Einwanderer, also Ausländer und Auslandschweizer, sehr grosszügig. Wer hilflos in die Schweiz einreist, erhält Hilflosenentschädigung, auch wenn die Hilflosigkeit nicht in der Schweiz eingetreten ist. Wer hilflos ausreist, erhält in der Regel die entsprechenden Leistungen des ausländischen Staates. Der Weg der Hilflosenentschädigung über die Gesetzgebung in den Ergänzungsleistungen wurde bewusst gewählt, um dieselben nicht exportieren zu müssen. Wird dies aber durch die Fassung des Nationalrates geändert, besteht die Gefahr, dass diese Exportleistungen durch EG-Gerichtsentscheid als Umgehung des EG-Rechts eingestuft werden und die Exportleistungen auch dann auferlegt werden, wenn die Hilflosigkeit im Ausland entstanden ist. In der Folge müssten auch Ergänzungsleistungen exportiert werden, was einer nicht mehr endenwollenden Lawine gleichkommen würde. Das muss mindestens in die Beurteilung einbezogen werden, denn die Gefahr besteht, dass die von uns aufgestellte Gesetzmässigkeit auf dem Rechtsweg umgangen wird.

Daher beantragt die Kommission mit 8 zu 1 Stimmen, Artikel 9a bis zu streichen.

**Onken:** Ich möchte Artikel 9a bis in der Tat im Gesetz behalten und Sie bitten, dem Nationalrat in der Lösung, die er in das Gesetz eingeführt hat, zu folgen.

Sie sehen, dass sich dieser Artikel 9a bis auf invalide Schweizer Bürger bezieht, deren Hilflosigkeit in der Schweiz entstanden ist – diese Voraussetzung ist ausdrücklich verankert – und

die Hilflosenentschädigung, die ihnen gewährt wird, nun gegebenenfalls auch ins Ausland mitnehmen können, soweit und solange ihre Hilflosigkeit andauert.

Ich möchte hier zunächst präzisieren, dass, wenn hier von Schweizer Bürgern die Rede ist, nicht nur Schweizer damit gemeint sind, sondern generell EWR-Bürgerinnen und Bürger. Diese Formulierung ist nicht durchgängig angepasst worden, aber gemeint sind stets auch diese. Es handelt sich also nicht um eine Einschränkung auf die Schweizerinnen und Schweizer. Die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, ist durchaus europakompatibel, sie stellt keine diskriminatorische Lösung dar. Ein invalider Ausländer kann nach dem Wortlaut dieser Bestimmung seine Hilflosenentschädigung ins Ausland mitnehmen, wenn er in einem anderen Land, wenn er in seinem Heimatstaat Wohnsitz nimmt.

Ich glaube, wir müssen uns zunächst kurz vergegenwärtigen, um wen es hier geht, wenn von Hilflosigkeit und von Hilflosen die Rede ist: Es geht um schwerstbehinderte Menschen, es geht um Menschen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, die ständig durch Familienangehörige, durch Pflegepersonal, durch bereitwillige Dritte betreut werden müssen. Und wir müssen uns vergegenwärtigen, worum es geht: Es geht darum, diesen Menschen, die vom Schicksal in mannigfacher Hinsicht benachteiligt wurden, die auf der Schattenseite des Lebens stehen, ebenfalls etwas von dieser vielgerühmten «Freizügigkeit der Personen» zu schenken, die wir mit dem EWR für uns und für die anderen schaffen. Wir wollen ihnen ermöglichen, ebenso selbstverständlich wie andere in einem anderen Land oder in ihrem Heimatstaat Wohnsitz zu nehmen, ohne Einschränkung, ohne den Nachteil, einer Unterstützung verlustig zu gehen, die sie bisher dringend gebraucht haben. In diesem Sinne ist diese Bestimmung auch durchaus mit dem Europäischen Wirtschaftsraum und seinen Freiheiten verknüpft. Wobei überdies zu sagen ist, dass die Änderungen in diesem Gesetz und auch in den anderen, die wir gerade vorhin behandelt haben, ohnehin nicht vom Acquis communautaire, vom Gemeinschaftsrecht, erzwungen sind, sondern es sind Anpassungen, die wir aus freien Stücken vornehmen, um gewisse Nachteile auszuschliessen. Also hier kann man nicht damit argumentieren, dass man vom Pfad der Tugend abweiche und nun eine zusätzliche Bestimmung in das Gesetz aufnehme, die vom Gemeinschaftsrecht her gar nicht verlangt sei.

Nun ist darauf hinzuweisen, dass in der obligatorischen Unfallversicherung bei Hilflosigkeit solche Entschädigungen ausgerichtet werden und diese ohne weiteres auch exportiert werden können. Es sind sogar Entschädigungen, die zwei- bis dreimal höher sind als diejenigen, die gestützt auf dieses Invalidengesetz ausgerichtet werden. Ist das nun eine systemgerechte oder auch eine sozialgerechte Lösung, dass aufgrund der einen gesetzlichen Grundlage die Entschädigungen gewährt werden, gestützt auf dieses Gesetz aber bei einer Hilflosigkeit durch Krankheit, durch ein Geburtsgebrechen beispielsweise, die Entschädigungen nicht ausbezahlt werden sollen? Ich finde das nicht in Ordnung, ich bin hier für eine Angleichung; das ist systematisch und auch sozial durchaus zu verantworten. Natürlich kostet diese soziale Geste, die hier gemacht wird, wieder Geld. Wir haben gestern nach den Kosten gefragt. Es ist uns vom Bundesamt bedeutet worden: 10 Millionen Franken. Diese Zahl muss man annehmen, nachrechnen kann man sie nicht. Es ist eine Zahl, die auf Mutmassungen, auf Schätzungen beruht, es kann soviel sein, es könnte aber auch weniger sein.

Doch wenn wir die Bewegungsfreiheit dieser Menschen einschränken, indem wir die Hilflosenentschädigung nicht mehr gewähren, wenn sie ins Ausland gehen, dann wird das de facto dazu führen, dass viele dies unterlassen und in der Schweiz bleiben. Dann werden wir die Hilflosenentschädigung in der Schweiz weiterbezahlen. Es ist also nicht unbedingt so, dass hier Kosten dazukommen, sondern es gäbe nur eine Verlagerung von in der Schweiz Ansässigen ins Ausland. Im übrigen, das muss ich Ihnen sagen, ist die Bewegungsfreiheit dieser Menschen ohnehin durch ganz natürliche Grenzen eingeschränkt. Ich weiss nicht, ob das bedacht worden ist. Sie reisen, bewegen sich und dislozieren ja nicht so leicht und so

einfach, wie wir das tun. Sie sind auf andere angewiesen. Es muss sich auch das ganze Umfeld in ein anderes Land verschieben, es müssen dies auch die Familienangehörigen tun, die Betreuungspersonen. Also gibt es da doch eine natürliche Grenze, die garantiert, dass diese Bewegungsfreiheit nicht im Uebermass gebraucht wird.

Schliesslich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die nationalrätliche Kommission dieser Bestimmung mit 24 zu 0 Stimmen zugestimmt hat und dass auch der Nationalrat ohne Diskussion der Aufnahme dieses Artikels zugestimmt hat. Das ist ein deutliches Resultat, das wir mindestens zur Kenntnis nehmen sollten; und auch in Anlehnung an diesen ganz klaren Entscheid bitte ich Sie, hier keine Differenz mehr zu schaffen, sondern dem Nationalrat zu folgen und diese Gesetzesbestimmung im Gesetz zu belassen.

**M. Delalay:** La commission désire, à cet article 9a bis, maintenir la position que le Conseil des États a prise lors des débats précédents. Elle a deux bonnes raisons de le faire et de refuser la version retenue par le Conseil national.

Tout d'abord, il faut relever que le texte du Conseil national n'est pas du tout correct et ne peut pas être accepté en tant que tel. En effet, il est impossible de limiter l'exportation de l'allocation pour impotent aux seuls ressortissants suisses invalides. Si l'on voulait être correct et introduire une telle disposition, il faudrait la formuler ainsi: «Si un ressortissant suisse invalide et un ressortissant d'un des pays de l'Espace économique européen ayant séjourné un certain nombre d'années en Suisse sont titulaires d'une allocation pour impotent ...». En effet, on doit de toute manière respecter l'égalité de traitement entre les Suisses et les ressortissants des pays de l'EEE.

Ensuite, la deuxième raison, qui me paraît plus importante, est celle d'avoir entrepris tout l'exercice Eurolex avec la condition que nous ne modifierions les textes que dans la mesure indispensable à l'adaptation de notre législation à celles des pays de l'Espace économique européen. Or, actuellement, l'allocation pour impotent, servie à des Suisses, n'est jamais exportée à l'étranger. Par conséquent, si l'on introduisait cette notion lors de la modification de la loi sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse et survivants, ce serait une nouveauté qui coûterait environ 10 millions de francs.

Pour ces deux raisons, je soutiens la commission et vous propose de maintenir ainsi une divergence avec le Conseil national.

**Frau Beerli:** Ich bitte Sie, dem Antrag Onken zu folgen und den Beschluss des Nationalrates zu übernehmen. Durch einen Beitritt zum EWR schaffen wir Freizügigkeit für unsere Bürger. Wollen wir effektiv den Hilflosen, die durch Krankheit hilflos geworden sind, hier diese nicht zuteil werden lassen, wollen wir hier unüberwindbare Schranken errichten? Diejenigen Personen, die wegen eines in der Schweiz erlittenen Unfalls Hilflosenentschädigung erhalten, beziehen bereits heute Hilflosenentschädigung, auch wenn sie sich im Ausland aufhalten, und dies wird auch in Zukunft so sein. Wieso wollen wir Hilflose, die durch Krankheit hilflos geworden sind, anders behandeln als solche, die durch Unfall hilflos geworden sind? Die Probleme, denen diese Leute begegnen, sind für alle Betroffenen genau dieselben. Damit nach dem Beschluss des Nationalrates eine Hilflosenentschädigung ins Ausland bezahlt wird, muss die Hilflosigkeit ganz klar in der Schweiz entstanden sein; das heisst, alle Voraussetzungen müssen nach dem schweizerischen Gesetz gegeben sein, namentlich muss die Hilflosigkeit ein Jahr angedauert haben, und sie muss voraussichtlich irreversibel sein. Die Anspruchsvoraussetzungen werden somit in der Schweiz festgestellt, und sie ändern sich später nicht mehr. Hier liegt ein ganz klarer und grosser Unterschied zu den Ergänzungsleistungen vor. Dieser Unterschied rechtfertigt ganz eindeutig eine unterschiedliche Behandlung der beiden Institute.

Hilflose Menschen sind stark auf ihr Umfeld angewiesen. Sie können nicht einfach reisen oder sich ins Ausland begeben. Es wird lediglich der Fall einer Ausreise eintreten, wenn die Familie wegzieht. Hier dürfen wir ganz sicher keine Hindernisse in den Weg legen, damit auch der Hilflose mitziehen kann. Sol-

che Fälle werden sich nur sehr selten ereignen, und wir müssen nicht befürchten, dass es hier zu einem grossen Kapitalexport kommen wird.

Die nationalrätliche Kommission hat einstimmig zugestimmt. Herr Bundesrat Cotti hat sich im Nationalrat dieser Lösung nicht widersetzt, und der Nationalrat hat auch einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen.

**M. Cotti, conseiller fédéral:** Après que Mme Beerli vous a déjà expliqué quelle a été mon attitude au Conseil national, je n'ai rien d'autre à ajouter.

**Präsidentin:** Die Kommission will die Hilflosenentschädigung nicht exportieren; Herr Onken will diese Möglichkeit allerdings nur für Schweizer Bürger.

**Frau Beerli:** Entschuldigung: Wie Herr Onken schon ausgeführt hat, liegt Herr Delalay hier falsch. Es geht nicht darum, dass man eine nicht EWR-kompatible Lösung schaffen will. Hier sind nicht nur Schweizer Bürger gemeint, sondern ebenfalls EWR-Bürger, wie das andernorts in diesem Gesetz auch vorkommt.

**Kündig, Berichterstatter:** Ich muss gestehen, ich bin erstaunt, dass sich Herr Bundesrat Cotti nicht zur Wehr setzt, nachdem seine Verwaltung gestern abend die Kommission mit Vehemenz darauf hingewiesen hat, wir sollten unbedingt am Beschluss des Ständerates festhalten. Ich bin deshalb erstaunt, weil ich mir vorkomme, wie wenn wir hier im Regen stehengelassen würden und die bundesrätliche Lösung vertreten möchten. Deshalb erlaube ich mir, mindestens noch auf zwei Punkte hinzuweisen.

Frau Beerli hat von Freizügigkeit gesprochen. Die Freizügigkeit in diesem Bereich ist so zu verstehen, dass man in dem Land, in dem man ist, die Hilflosenentschädigung bekommt, und nicht, dass das Prinzip des Exportes der Hilflosenentschädigung stattfindet. Man hält also Gegenrecht. Der, der hilflos in die Schweiz kommt, bekommt in der Schweiz die Hilflosenentschädigung, auch wenn er vorher im Ausland hilflos wurde. So soll es auch für den Schweizer respektive für den Angehörigen eines anderen EWR-Staates sein, der in sein Land geht: dass er dort die Hilflosenentschädigung bekommt. Die Freizügigkeit ist in dem Bereich zu sehen.

Wenn man heute die Unfallversicherung als Argument in den Vordergrund schiebt, könnte man sich auch fragen, ob man das in der Unfallversicherung sehr klug geregelt hat, als man diese Entschädigungen auszurichten beschlossen hat; und man muss auch die Verhältniszahlen sehen: Es sind etwa 1000 Versicherte, die aufgrund der Unfallversicherung zu Leistungen kommen, während sich die Zahlen im Bereich der Invalidenversicherung und der AHV auf etwa 17 000 bis 18 000 respektive 20 000 belaufen.

Wir müssen uns bewusst sein, dass die Folgen aus solchen Entscheiden nicht mehr in unseren Händen liegen, sondern dass die Rechtsprechung schliesslich durch EG-Gerichte vorgenommen wird; dies wird uns unter Umständen so teuer zu stehen kommen, dass unsere eigene AHV in Schwierigkeiten kommt. Wir müssen zu unserer AHV schauen. Sie wird ohnehin im nächsten Jahrhundert schwerste Finanzierungsprobleme bekommen.

**M. Cotti, conseiller fédéral:** Je dois une réponse à M. Kündig qui me rappelle quelle aurait été hier l'attitude de l'administration. Il n'a probablement pas connaissance de mon attitude au Conseil national, où je me suis déclaré finalement favorable à la proposition de M. Suter pour les raisons qui viennent d'être expliquées. Je n'ai rien d'autre à ajouter et je pense qu'il serait plus utile de prendre note de la position du Conseil fédéral.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission

18 Stimmen

Für den Antrag Onken

11 Stimmen

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 45*

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-34
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	914-916
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 889

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.